

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Einrichtung einer zentralen Schlauchwerkstatt mit Schlauchpool, einer zentralen Atemschutzwerkstatt und Waschzentrum für die Feuerwehren im Dreisamtal

Die Gemeinden

Kirchzarten, vertreten durch Bürgermeister Andreas Hall

Buchenbach, vertreten durch Bürgermeister Ralf Kaiser

Oberried, vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg

und St. Peter, vertreten durch Bürgermeister Rudolf Schuler

vereinbaren

den Betrieb einer zentralen Schlauchwerkstatt, einer zentralen Atemschutzwerkstatt sowie eines Waschzentrums im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Kirchzarten, Gewebestr. 4, 79199 Kirchzarten.

§ 1 Vertragsinhalt

- (1) Die oben genannten Gemeinden vereinbaren, dass die Gemeinde Kirchzarten für alle Vertragspartner die Wartung und Pflege der Feuerwehrschräuche übernimmt (Schlauchwerkstatt). Dies beinhaltet die Prüfung, Pflege, ggf. Reparatur und deren Dokumentation gemäß den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr BGG/GUV-G9102.
- (2) Die beteiligten Gemeinden bilden einen Schlauchpool. Jede Gemeinde hat hierbei die 3-fache Anzahl der Fahrzeugbeladung laut Anlage 1 einzubringen (Sollbestückung). Ausgeschlossen sind hierbei zusätzliche Schläuche, die zur Wasserförderung über lange Wegstrecken dienen und verlastet sind. Die Anzahl der von der jeweiligen Gemeinde eingebrachten Schläuche wird bei Bildung des Pools festgehalten. Von der Sollbestückung abweichende Einbringungen gehen zu Lasten/Gunsten der jeweiligen Gemeinde. Für Ersatz-/Neubeschaffungen wird ein gemeinsamer Qualitätsstandard festgehalten.
- (3) Es wird angestrebt einen Atemschutzpool aller beteiligten Feuerwehren zu bilden.
- (4) Die Gemeinde Kirchzarten übernimmt für die anderen Gemeinden zudem die Reinigung und Trocknung der Feuerwehrkleidung (Waschzentrum).

§ 2 Zentrale Schlauchwerkstatt

- (1) Die Feuerwehrschräuche aus dem Schlauchpool können nach Bedarf abgeholt und abgegeben werden.
- (2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schlauchvorrats und der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft wird:
 1. Der Bedarf von größeren Mengen (z.B. für Übungen) von den Kommandanten in den jeweiligen Jahresplänen vorausgeplant und abgestimmt.
 2. Die Wartung und Pflege größerer Mengen (z.B. nach Übungen) mit den Gerätewarten der Feuerwehr Kirchzarten abgesprochen.

§ 3 Kostenregelung Schlauchwerkstatt

- (1) Die beteiligten Gemeinden nutzen die Schlauchwaschanlage der Gemeinde Kirchzarten. Die Herstellungskosten werden gemäß der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des dem Berechnungsjahr zweitvorangegangenen Jahres auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Mit dieser Jahrespauschale sind die technischen Vorhaltekosten abgedeckt.
- (2) Für die Reinigung und Wartung der Schläuche wird eine Gebühr pro Schlauch erhoben. Sie wird auf Grundlage des 2,5-fachen Satzes der Normbelastung der Löschfahrzeuge als Jahrespauschale erhoben. Darüber hinausgehende Stückzahlen werden pro Stück in Rechnung gestellt. Die Schlauchprüfung wird dokumentiert.
- (3) Die Jahrespauschalen werden für das laufende Jahr jeweils im ersten Halbjahr festgesetzt. Die darüber hinausgehenden Leistungen werden zu Beginn des folgenden Jahres in Rechnung gestellt.

§ 4 Atemschutz

- (1) Bei Bedarf kann die Befüllung der Atemluftflaschen, deren Wartung, Pflege und Prüfung sowie die Wartung, Pflege und Prüfung von Atemschutzmasken, Lungenautomaten und Atemschutzgeräten durch die Gemeinde Kirchzarten übernommen werden. Dies wird nach Stückzahl berechnet und zu Beginn des folgenden Jahres in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Sicherstellung der zeitnahen Durchführung der Prüfung und Wartung sind:
 1. Übungen, Aus- und Fortbildungen (AÜA, FAZ, Notfalltraining etc.) mit Einsatz von Atemschutz durch die Kommandanten mit der Feuerwehr Kirchzarten in der Jahresplanung abzustimmen
 2. Die Anlieferung mit den Gerätewarten der Feuerwehr Kirchzarten abzusprechen.

§ 5 Zentrale Wäscherei

- (1) Die Feuerwehrkleidung (Einsatzjacken, Einsatzhosen, Atemschutzhosen, Handschuhe, Flammenschutzhauben) wird nach Absprache mit dem zuständigen Gerätewart von den beteiligten Feuerwehren angeliefert und nach Reinigung und Trocknung wieder abgeholt.
- (2) Mängel an den Kleidungsstücken werden vor der Reinigung dokumentiert.

§ 6 Kostenregelung Wäscherei

- (1) Die beteiligten Gemeinden nutzen die Waschmaschine und den Trockner der Gemeinde Kirchzarten. Die Herstellungskosten werden gemäß der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des dem Berechnungsjahr zweitvorangegangenen Jahres auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Mit dieser Jahrespauschale sind die technischen Vorhaltekosten abgedeckt.
- (2) Für die Reinigung und Trocknung der Feuerwehrkleidung (Aktive und Jugendfeuerwehr) wird eine Gebühr pro Wäschestück erhoben. Sie wird auf Grundlage des 1,5-fachen Satzes der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen als Jahrespauschale erhoben. Darüber hinausgehende Waschleistungen werden pro Stück in Rechnung gestellt. Die Reinigung der Wäschestücke wird dokumentiert.
- (3) Die Jahrespauschalen für das laufende Jahr werden jeweils im ersten Halbjahr festgesetzt. Die darüber hinausgehenden Leistungen werden zu Beginn des folgenden Jahres in Rechnung gestellt.

§ 7 Weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen durch die Feuerwehr Kirchzarten (z.B. Prüfung von Messgeräten, Programmieren von Meldeempfängern etc.) können auf Basis der jeweils aktuellen Vergütungsverordnung der Feuerwehr Kirchzarten erfolgen.

§ 8 An- und Ablieferung

Die An- und Ablieferung der Materialien erfolgt mittels der ausgegebenen Transponder in den entsprechenden Räumlichkeiten.

§ 9 Kostenberechnung

- (1) Die aktuellen Kosten können dem angehängten Kostenverzeichnis laut Anlage 2 entnommen werden. Die Kostensätze werden erstmals zum 01.01.2022 und danach alle zwei Jahre überprüft. Etwaige Reparaturkosten der technischen Anlagen über 500 € werden dabei berücksichtigt.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Gemeinde Kirchzarten jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres die aktuelle Jahresstatistik der Feuerwehren vorzulegen.
- (3) Scheidet ein Vertragspartner aus, erfolgt eine neue Kostenkalkulation zum darauf folgenden Jahr.

§ 10 Personal und Arbeitsmittel

Die Gemeinde Kirchzarten stellt das für den Betrieb notwendige Personal sowie die Arbeitsmittel und Räumlichkeiten.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2022.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der beteiligten Gemeinden kündigt den Vertrag. Der Vertrag kann von jeder der beteiligten Gemeinden mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2022. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Kirchzarten.

§ 12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und können nur mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen hiervon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der von allen Vertragsbeteiligten vollzogenen Unterschrift in Kraft.

Kirchzarten, den

Gemeinde Kirchzarten

Andreas Hall, Bürgermeister

Gemeinde Oberried

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Gemeinde Buchenbach

Ralf Kaiser, Bürgermeister

Gemeinde St. Peter

Rudolf Schuler, Bürgermeister